

Disziplinarordnung

des **Bund der „Staats-, Reichs- und Bahnbeamten Deutschlands“ e.V. (BSD)**
(*nachfolgend BSD genannt*)

Präambel

Diese Disziplinarordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die disziplinarischen Maßnahmen innerhalb des Bundes.

Das Disziplinarrecht hat den Zweck, schuldhafte Pflichtverletzungen zu verfolgen. Die vorgesehenen Maßregelungen sollen mahnen und vorbeugen, bieten aber auch die Möglichkeit Personen aus dem Bund zu entfernen, die das Ansehen des Bundes in nicht tragbarer Weise verletzt haben. Der Bund hat dazu diese Disziplinarordnung, die die Disziplinarmaßnahmen und Verfahrensregelungen festlegen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt, soweit es nichts anderes bestimmt, für alle des Bundesverbandes und deren angeschlossenen Landes-, Städte- und Gemeindeverbände und der der Aufsicht des Bundes unterstehenden anderen Firmierungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2 Disziplinarverfolgung

1. Nach dieser Ordnung kann verfolgt werden:
 - 1.1 ein Mitglied oder Mitarbeiter wegen eines während seines Dienstverhältnisses begangenen Dienstvergehens;
 - 1.2 ein Ruhestandsmitarbeiter
 - a - wegen eines während seines Dienstverhältnisses begangenen Dienstvergehens, oder
 - b) wegen einer nach Eintritt in den Ruhestand begangenen, als Dienstvergehen geltenden Handlung
2. Ein Mitglied oder Mitarbeiter, der früher in einem anderen Dienstverhältnis gestanden hat, kann nach dieser Ordnung auch wegen solcher Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Handlungen verfolgt werden die er in dem früheren Dienstverhältnis oder als Versorgungsberechtigter aus einem solchen Dienstverhältnis begangen hat. Auch bei einem aus einem solchen Dienstverhältnis Ausgeschiedenen oder Entlassenen gelten die als Dienstvergehen. Ein Wechsel des Dienstherrn steht der disziplinarrechtlichen Verfolgung nicht entgegen.

§ 3 Ermessensgrundsatz

1. Der zuständige Vorstand bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob wegen eines Vergehens nach dieser Ordnung einzuschreiten ist. Er hat dabei das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Mitgliedes oder Mitarbeiter / Angestellten zu berücksichtigen.

2. Der Bundesvorstand ist schriftlich über Maßnahmen zu unterrichten.

§ 4 Beschleunigung, Verjährung

1. Disziplinarsachen sind beschleunigt zu behandeln.
2. Sind seit einem Dienstvergehen, das höchstens einen Verweis gerechtfertigt hätte, mehr als zwei Jahre verstrichen, so darf eine Disziplinarmaßnahme nicht mehr verhängt werden. Das gleiche gilt, wenn seit einem Dienstvergehen oder einem als Dienstvergehen geltenden Verhalten, das höchstens eine Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern auf Zeit gerechtfertigt hätte, mehr als drei Jahre verstrichen sind. Die Frist wird durch die Zustellung einer Disziplinarverfügung unterbrochen.
3. Sind seit einem Dienstvergehen, das die Enthebung vom Amt rechtfertigt, mehr als drei Jahre verstrichen, so darf eine Disziplinarmaßnahme nur verhängt werden, wenn vor Ablauf der Frist ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist.
4. Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren oder Ausschlußverfahren eingeleitet worden, so ist die Frist vom Beginn der Ermittlungen bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens gehemmt.

§ 5 Disziplinarmaßnahmen

1. Disziplinarmaßnahmen sind:
 - Verweis
 - Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern
 - Enthebung von Ämtern
 - Ausschluß aus dem Bund
 - strafrechtliche Verfolgung
2. Bei Mitgliedern auf Probe oder auf Widerruf sind nur Verweis, Ausschluß aus dem Bund und strafrechtliche Verfolgung zulässig.

§ 6 Verweis

1. Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens des Mitglieds / Mitarbeiter / Angestellten.
2. Mißbilligende Äußerungen eines Dienstvorgesetzten (Zurechtweisungen, Ermahnungen, Rügen und dergleichen), die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, sind keine Disziplinarmaßnahmen.

§ 7 Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern darf zwei Wahlperioden nicht übersteigen.

§ 8
Enthebung von Ämtern

1. Die Entfernung aus dem Amt bewirkt auch den Verlust des Anspruchs auf Zuwendungen und Versorgung sowie der Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen.
2. Die Entfernung aus dem Dienst und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die der Betroffene im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst bei Rechtskraft des Urteils bekleidet.

§ 9
Ausschluß aus dem Bund

1. Der Ausschluß aus dem Bund bewirkt auch den Verlust erworbener Ansprüche sowie der Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit einem Amt verliehene Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen.
2. Die Entfernung aus dem Bund und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ansprüche, die der Betroffene in der unmittelbaren oder mittelbaren Mitgliedschaft bei Rechtskraft des Urteils erworben hatte.

§ 10
strafrechtliche Verfolgung

1. Eine strafrechtliche Verfolgung kann bereits wegen grob fahrlässigen begangenen Verhaltens mit Schäden für den Bund begründet werden. Die strafrechtliche Verfolgung ist unmittelbar nach Kenntnis einzuleiten.
2. Mit der Einleitung nach Abs.1 Satz 2 ist § 9 parallel anzuwenden.

Allgemeine Vorschriften

§ 11
Ausübung der Disziplinarbefugnisse

1. Die Disziplinarbefugnisse werden vom zuständigen Vorstand, Dienstvorgesetzten und Disziplinarausschüssen ausgeübt.
2. Bei einem im Ruhestand befindlichen Betroffenen werden die Disziplinarbefugnisse von dem vor Beginn des Ruhestandes zuletzt zuständigen Vorstand ausgeübt. Besteht der zuständige Vorstand nicht mehr, so bestimmt der Bundesvorstand welche Behörde zuständig ist.

§ 12
Ermittlungsführer, Untersuchungsführer

Mit der Durchführung der Vorermittlungen sollen nur vom zuständigen Vorstand eingesetzte Vollmitglieder betraut werden. Das gleiche gilt für die Bestellung des Untersuchungsführers. Die

Ermittlungsführer und Untersuchungsführer sind für die Dauer ihrer Tätigkeit weitgehend so zu entlasten, daß der Abschluß der Vorermittlungen oder der Untersuchung durch ihre Tätigkeit nicht verzögert wird.

§ 13

Verfahren gegen im Ruhestand befindliche

Die Vorschriften über das Disziplinarverfahren gelten auch für Verfahren gegen im Ruhestand befindliche und ehemalige Mitglieder, Mitarbeiter und Angestellte, soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.

§ 14

Beschränkung des Disziplinarverfahrens

Von der Einbeziehung eines Verhaltens des Mitglieds, Mitarbeiters und Angestellten in ein Disziplinarverfahren kann abgesehen werden, wenn die Tatsachen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, neben dem übrigen Gegenstand des Verfahrens nicht ins Gewicht fallen, insbesondere nicht die Verhängung einer nach Art oder Höhe schwereren Maßnahme erwarten lassen. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen. Ein ausgeschiedenes Verhalten eines Mitglieds, Mitarbeiters und Angestellten kann nicht wieder in das Verfahren einbezogen werden.

§ 15

Aussetzung

1. Ist gegen den Betroffenen die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann wegen derselben Tatsachen ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden; es ist aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens auszusetzen. Ebenso ist ein bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren auszusetzen, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben wird.
2. Das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist.
3. Ein ausgesetztes Disziplinarverfahren soll fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist; das gleiche gilt, wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Betroffenen liegen. Das Disziplinarverfahren ist spätestens nach Abschluß des Verfahrens, das zur Aussetzung geführt hat, fortzusetzen.
4. Der Betroffene kann gegen eine Aussetzung durch die Einleitungsbehörde den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen; der Vorsitzende der Disziplinarkammer entscheidet endgültig durch Beschluß. Gegen eine Aussetzung durch die Disziplinarkammer kann der Vertreter der Einleitungsbehörde oder der Betroffene Beschwerde bei dem Disziplinarhof einlegen.
5. Wird der Betroffene im gerichtlichen Verfahren wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung waren, ein Disziplinarverfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand einer Strafvorschrift oder einer Bußgeldvorschrift zu erfüllen, ein Dienstvergehen enthalten.

§ 16
Bindungswirkung

1. Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren, auf denen die Entscheidung beruht, sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, für den Dienstvorgesetzten, die Einleitungsbehörde, den Untersuchungsführer und das Disziplinargericht bindend. Das Disziplinargericht hat jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit bezweifeln; dies ist in den Urteilsgründen (§ 77) zum Ausdruck zu bringen.
2. Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden.

§ 17
Verhandlungsunfähigkeit und Abwesenheit des Betroffenen

1. Der Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens steht nicht entgegen, daß der Betroffene verhandlungsunfähig oder durch Abwesenheit an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert ist.
2. Auf Antrag der Einleitungsbehörde (§ 36) bestellt der Bundesvorstand als gesetzlichen Vertreter zur Wahrung der Rechte des Betroffenen in dem Verfahren
 1. einen Betreuer, wenn der Betroffene verhandlungsunfähig ist,
 2. einen Pfleger, wenn der Betroffene durch Abwesenheit an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert ist.Der Betreuer oder Pfleger muß mindestens bereits ein Jahr Mitglied auf Probe oder Vollmitglied sein.

§ 18
Rechts- und Amtshilfe

Alle mit öffentlichen Aufgaben betraute Stellen leisten dem Dienstvorgesetzten, dem Untersuchungsführer und dem Disziplinargericht in Disziplinarsachen Rechts- und Amtshilfe. Um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen können Amtsgerichte ersucht werden. Hat der Dienstvorgesetzte oder der Untersuchungsführer um die Vernehmung ersucht, so entscheidet das Amtsgericht über die Vereidigung, soweit der Untersuchungsführer zur Vereidigung befugt ist, hat das Amtsgericht seinem Ersuchen um Vereidigung zu entsprechen.

§ 19
Beweiserhebung

1. Die Stellen, die die Beweiserhebung anordnen, entscheiden - unbeschadet des § 18 Satz 3 - über die Form, in der Beweise zu erheben sind. Niederschriften über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, können im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Vernehmung verwertet werden.
2. Dienstliche Auskünfte von Behörden und Beamten sind schriftlich einzufordern.
3. Über jede Beweiserhebung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Disziplinarordnung Bund der „Staats-, Reichs- und Bahnbeamten Deutschlands“ e.V. (BSD)

4. Die Verteidigung von Zeugen und Sachverständigen ist nur zulässig, wenn sie zur Sicherung des Beweises oder mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage erforderlich ist.

§ 20 Ausschluß von Zwangsmaßnahmen

Der Betroffene kann im Disziplinarverfahren weder verhaftet noch vorläufig festgenommen noch zwangsweise vorgeführt werden.

§ 21 Zustellungen

1. Die in dieser Ordnung vorgeschriebenen Zustellungen richten sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.
2. Eine öffentliche Zustellung ist erst zulässig, wenn sie auf Antrag der Einleitungsbehörde oder des Untersuchungsführers von der zuständigen Disziplinarkammer bewilligt worden ist. Das zuzustellende Schriftstück ist an der Tafel der Disziplinarkammer anzuhängen. Enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem ein Auszug einmalig in das Bundesblatt einzurücken.
3. Alle anderen Mitteilungen erfolgen formlos.
4. Der Betroffene muß Zustellungen und Mitteilungen unter der Anschrift, die er seinem Dienstvorgesetzten angezeigt hat, gegen sich gelten lassen.
5. Schriftstücke, deren Zustellung an den Betroffenen vorgeschrieben ist, können einem Verteidiger zugestellt werden, wenn die Verteidigung angezeigt worden ist.
6. Wird eine Zustellung an mehrere Empfangsberechtigte bewirkt, so richtet sich die Berechnung einer Frist nach der zuletzt bewirkten Zustellung.

§ 22 Belehrung

1. Bei allen anfechtbaren Entscheidungen ist der Betroffene über die Möglichkeit der Anfechtung, über die Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist und über die Formen und Fristen der Anfechtung schriftlich zu belehren.
2. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres nach Zustellung der anfechtbaren Entscheidung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, daß eine Anfechtung nicht möglich sei.

§ 23 Ergänzende Vorschriften

Zur Ergänzung dieser Ordnung sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung und der Strafprozeßordnung anzuwenden, soweit nicht die Eigenart des Disziplinarverfahrens entgegensteht. An die Stelle der in diesen Gesetzen genannten Fristen von einer Woche tritt jeweils eine Frist von zwei Wochen.

Vorermittlungen

§ 24 Durchführung der Vorermittlungen

1. Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, so veranlaßt der Dienstvorgesetzte die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen (Vorermittlungen). Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahmen bedeutsamen Umstände zu ermitteln.
2. Sobald es ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist, ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Ihm ist mitzuteilen, welche Verfehlung ihm zur Last gelegt wird. Zugleich ist er darauf hinzuweisen, daß es ihm freistehe, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor der ersten Äußerung, einen Verteidiger zu befragen. Eine mündliche Anhörung hat der Betroffene binnen einer Woche nach Zugang der Mitteilung zu beantragen; für die Abgabe einer schriftlichen Äußerung kann ihm eine weitergehende Frist gesetzt werden.
3. Dem Betroffenen ist zu gestatten, die Vorermittlungsakten und beigezogenen Schriftstücke einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist.
4. Die Vorermittlungen sind abzubrechen, wenn sich herausstellt, daß ein förmliches Disziplinarverfahren einzuleiten ist und von einer Untersuchung nicht abgesehen werden kann. Der Betroffene muß zuvor Gelegenheit zur Äußerung nach Absatz 2 erhalten haben. Absatz 5 findet keine Anwendung.
5. Das wesentliche Ergebnis der Vorermittlungen im Betroffenen schriftlich bekanntzugeben. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich hierzu innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu äußern. Insbesondere weitere Ermittlungen zu beantragen. Wird einem Antrag auf Durchführung weiterer Ermittlungen stattgegeben, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Eine Ablehnung des Antrages ist dem Betroffenen mitzuteilen. Dies kann in der Disziplinar-, Einleitungs- oder Einstellungsverfügung erfolgen.
6. Beabsichtigt der Dienstvorgesetzte, das Verfahren einzustellen, weil nach § 3 oder § 14 eine Disziplinarmaßnahme nicht verhängt werden kann, teilt er dies dem Betroffenen mit. Einer Äußerung nach Absatz 2 sowie der Bekanntgabe des wesentlichen Ergebnisses der Vorermittlungen nach Absatz 5 bedarf es in diesem Fall nur, wenn der Betroffene dies innerhalb von zwei Wochen beantragt. Auf die Antragsmöglichkeit ist in der Mitteilung hinzuweisen.
7. Der Betroffene kann zu jeder Anhörung einen Verteidiger zuziehen. Über die Anhörung ist eine Niederschrift aufzunehmen, von der dem Betroffenen eine Abschrift auszuhändigen ist.

§ 25 Herausgabe von Schriftgut

Der Betroffene hat dienstliche Schriftstücke, Aufzeichnungen und sonstige amtliche Unterlagen, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, auf Verlangen für das Verfahren zur Verfügung zu stellen. Auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder einer höheren Dienstbehörde kann der Vorsitzende der Disziplinarkammer die Herausgabe anordnen und sie durch die Festsetzung von Zwangsgeld nach den hierfür geltenden Vorschriften des Verwaltungszwangsverfahrens erzwingen. Das Zwangsgeld kann

Disziplinarordnung Bund der „Staats-, Reichs- und Bahnbeamten Deutschlands“ e.V. (BSD)

beigetrieben werden. Der Vorsitzende der Disziplinarkammer trifft die erforderlichen Anordnungen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 26 Einstellung des Verfahrens

1. Wird durch die Ermittlungen ein Dienstvergehen nicht festgestellt oder hält der Dienstvorgesetzte eine Disziplinarmaßnahme nicht für angezeigt oder nicht für zulässig, so stellt er das Verfahren ein. Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen. Eine Abschrift der Einstellungsverfügung ist der obersten Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wird in den Gründen der Einstellungsverfügung ein Dienstvergehen festgestellt oder wird offengelassen, ob ein Dienstvergehen vorliegt, so gilt § 31 entsprechend.
2. Ungeachtet der Einstellung können der höhere Dienstvorgesetzte und die oberste Dienstbehörde wegen desselben Sachverhalts innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Einstellungsverfügung eine Disziplinarmaßnahme verhängen oder die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens veranlassen. Vor der Entscheidung ist der Betroffene zu hören. Werden erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt, so können der höhere Dienstvorgesetzte und die oberste Dienstbehörde auch dann nach Satz 1 verfahren, wenn die Frist von drei Monaten abgelaufen ist.

§ 27 Verhängung der Disziplinarmaßnahme

Stellt der Dienstvorgesetzte das Verfahren nicht ein und hält er seine Disziplinarbefugnis für ausreichend, so erläßt er eine Disziplinarverfügung. Andernfalls leitet er das förmliche Disziplinarverfahren ein oder führt die Entscheidung des höheren Dienstvorgesetzten herbei.

§ 28 Disziplinarverfahren auf Antrag des Betroffenen

Der Betroffene kann die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragen. Der Antrag ist abzulehnen, wenn das Disziplinarverfahren unzulässig ist oder wenn ein Dienstvergehen offensichtlich nicht vorliegt. Diese Entscheidung ist dem Betroffenen bekanntzugeben und auf Verlangen schriftlich zu begründen. Andernfalls ist nach den §§ 24 bis 26 zu verfahren.

Disziplinarverfügung

§ 29 Zuständigkeit

1. Durch Disziplinarverfügung können nur Verweis verhängt werden.
2. Jeder Vorstand ist zu Verweisen gegen die ihm nachgeordneten befugt.
3. Andere Disziplinarmaßnahmen können nur vom Bundesvorstand verhängt werden.

§ 30
Erlaß der Disziplinarverfügung

Über die Disziplinarmaßnahme entscheidet der Dienstvorgesetzte oder sein allgemeiner Vertreter, bei obersten Dienstbehörden kann diese Befugnis einem Abteilungsleiter übertragen werden. Die Disziplinarverfügung ist zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen. Der obersten Dienstbehörde (Bundesvorstand) ist eine Abschrift vorzulegen.

§ 31
Rechtsbehelfe

1. Der Betroffene kann gegen die Disziplinarverfügung, wenn sie nicht von der obersten Dienstbehörde erlassen ist, innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist bei dem Dienstvorgesetzten, der die Disziplinarverfügung erlassen hat, einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Beschwerde bei dem Dienstvorgesetzten eingeht, der über sie zu entscheiden hat.
2. Der Dienstvorgesetzte, der die Disziplinarverfügung erlassen hat, ist nicht berechtigt, die Disziplinarmaßnahme aufzuheben oder zu mildern. Er hat die Beschwerde innerhalb einer Woche dem nächsthöheren Dienstvorgesetzten zur Entscheidung vorzulegen. Führt dieser vor der Entscheidung neue Ermittlungen durch, so gilt § 24 Abs. 2, 3, 5 und 7 entsprechend.
3. Gegen die Beschwerdeentscheidung oder die Disziplinarverfügung der obersten Dienstbehörde kann der Betroffene die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats schriftlich einzureichen und zu begründen. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend. Der Dienstvorgesetzte, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat legt den Antrag mit seiner Stellungnahme unverzüglich der Disziplinarkammer vor, er kann hiermit, wenn die angefochtene Entscheidung eine Beschwerdeentscheidung ist, auch den Dienstvorgesetzten beauftragen, der die Disziplinarverfügung erlassen hat. Die Disziplinarkammer gibt dem Betroffenen Gelegenheit, sich zu der Stellungnahme des Dienstvorgesetzten zu äußern.
4. Ist über eine Beschwerde ohne zureichenden Grund innerhalb von sechs Monaten seit der Einlegung sachlich nicht entschieden worden, so ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch ohne Beschwerdeentscheidung zulässig. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß über die Beschwerde noch nicht entschieden ist, so setzt der Vorsitzende der Disziplinarkammer das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist, die verlängert werden kann, aus. Wird der Beschwerde innerhalb der gesetzten Frist abgeholfen, so ist das Verfahren für erledigt zu erklären. Der Lauf der in Satz 1 bezeichneten Frist ist gehemmt, solange das Disziplinarverfahren nach § 15 ausgesetzt ist.
5. Die Disziplinarkammer kann Beweise wie im förmlichen Disziplinarverfahren erheben und mündliche Verhandlung anordnen. Sie entscheidet über die Disziplinarverfügung endgültig durch Beschluß. Die Disziplinarkammer kann die Disziplinarverfügung aufrechterhalten, aufheben oder zugunsten des Betroffenen ändern. Sie kann das Disziplinarverfahren auch einstellen, wenn sie ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, nach dem gesamten Verhalten des Betroffenen eine Disziplinarmaßnahme aber nicht für angebracht hält. Die Entscheidung ist dem Betroffenen zuzustellen und dem Dienstvorgesetzten, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat, mitzuteilen.

§ 32
**Entscheidung der Disziplinarkammer und erneute Ausübung
der Disziplinarbefugnis**

1. Bestätigt die Disziplinarkammer im Fall des § 31 Abs. 5 die angefochtene Entscheidung, mildert sie die Disziplinarmaßnahme, stellt sie das Disziplinarverfahren nach § 31 Abs. 5 Satz 4 ein oder stellt sie ein Dienstvergehen nicht fest und hebt sie aus diesem Grunde die Disziplinarverfügung auf, so ist eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnis zugunsten oder zuungunsten des Betroffenen nur wegen solcher erheblicher Tatsachen oder Beweismittel zulässig, die der Disziplinarkammer bei ihrer Entscheidung nicht bekannt waren. Sind seit dem Erlaß der Entscheidung der Disziplinarkammer mehr als sechs Monate verstrichen, so ist eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnis zuungunsten des Betroffenen nur zulässig, wenn nach der Entscheidung der Disziplinarkammer wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen ergeht, die von den der Entscheidung der Disziplinarkammer zugrunde liegenden Feststellungen abweichen.
2. Im übrigen können der höhere Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde eine Disziplinarverfügung oder eine Beschwerdeentscheidung des nachgeordneten Dienstvorgesetzten, die oberste Dienstbehörde auch ihre eigene Entscheidung, jederzeit aufheben. Sie können in der Sache neu entscheiden oder die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens veranlassen. Eine Verschärfung der Maßnahme nach Art und Höhe oder die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens ist nur zulässig, wenn die Disziplinarverfügung innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erlaß aufgehoben worden ist oder wenn nach ihrem Erlaß wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen ergeht, die von den der Disziplinarverfügung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen abweichen.
3. Vor der Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 ist der Betroffene zu hören. § 24 Abs. 2,3,5 und 7 gilt entsprechend.

Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens

§ 33
Einleitungsverfügung

Das förmliche Disziplinarverfahren gliedert sich in die Untersuchung und in das Verfahren vor dem Disziplinargericht. Es wird durch schriftliche Verfügung der Einleitungsbehörde eingeleitet. Die Verfügung wird dem Betroffenen zugestellt. Die Einleitung wird mit der Zustellung wirksam.

§ 34
Vertreter der Einleitungsbehörde

Die Einleitungsbehörde bestellt bei oder nach der Einleitung des Verfahrens ein Mitglied auf Probe im zweiten Jahr oder Vollmitglied zu ihrem Vertreter in dem Verfahren und teilt dies dem Betroffenen, gegen den sich das Verfahren richtet, mit. Der Vertreter der Einleitungsbehörde ist an ihre Weisungen gebunden.

§ 35 Einleitungsbehörde

1. Einleitungsbehörden sind für Betroffene, deren Ernennung sich der Bundesvorstand vorbehalten hat oder hinsichtlich derer es seine Ernennungsbefugnisse auf die Vorstände übertragen hat, die für die Dienstaufsicht zuständigen obersten Behörden. Diese können ihre Befugnisse als Einleitungsbehörde mit Zustimmung des Bundesvorstandes allgemein oder im Einzelfall auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen, sie jedoch im Einzelfall jederzeit wieder an sich ziehen.
2. Für andere als die in Absatz 1 bezeichneten Betroffenen sind Einleitungsbehörden die für die Ernennung zuständigen Behörden. Ist hiernach eine oberste Landesbehörde als Einleitungsbehörde zuständig, so gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
3. Die obersten Behörden können für die ihrer Aufsicht unterstehenden Betroffenen die Befugnisse der Einleitungsbehörde allgemein oder im Einzelfall an sich ziehen, sie sind dann für alle der Einleitungsbehörde nach dem Gesetz zustehenden Anordnungen zuständig, es sei denn, daß sie sich lediglich die Bestellung des Untersuchungsführers sowie des Vertreters der Einleitungsbehörde für bestimmte, ihrer Aufsicht unterstehende Gruppen von Betroffenen allgemein vorbehalten.
4. Zuständig ist die Einleitungsbehörde, der der Betroffene im Zeitpunkt der Einleitung untersteht. Die Zuständigkeit wird durch eine Beurlaubung oder Abordnung des Betroffenen nicht berührt.
5. Während der Dauer des förmlichen Disziplinarverfahrens tritt ein Wechsel der Einleitungsbehörde nur ein, wenn die Zuständigkeit der nach den Absätzen 1 und 2 zuständigen Behörde als Ernennungs- oder Dienstaufsichtsbehörde durch Verordnung oder Beschluß des Bundesvorstandes geändert wird. Die von der bisher zuständigen Einleitungsbehörde getroffenen Maßnahmen bleiben wirksam.

§ 36 Disziplinarverfahren bei Bekleidung mehrerer Ämter

1. Bekleidet ein Betroffener mehrere Ämter, die nicht im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, und beabsichtigt die Einleitungsbehörde, zu deren Geschäftsbereich eines dieser Ämter gehört, ein förmliches Disziplinarverfahren gegen ihn einzuleiten, so teilt sie dies den für die anderen Ämter zuständigen Einleitungsbehörden mit. Ein weiteres Disziplinarverfahren kann gegen den Betroffenen wegen desselben Sachverhalts nicht eingeleitet werden.
2. Bekleidet ein Betroffener mehrere Ämter, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, so kann nur die für das Hauptamt zuständige Einleitungsbehörde ein förmliches Disziplinarverfahren gegen ihn einleiten.

Verteidigung

§ 37 Verteidigung

1. Der Betroffene kann sich im Disziplinarverfahren des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Von Amts wegen wird ein Verteidiger nicht bestellt. Der Verteidiger ist zu allen Vernehmungen und Beweiserhebungen in der Untersuchung und im disziplinargerichtlichen Verfahren zu laden. Sofern Entscheidungen und Verfügungen der Einleitungsbehörde, des Untersuchungsführers und des Disziplinargerichts nicht nach § 21 Abs. 5 dem Verteidiger zugestellt werden. Ist ihm eine Abschrift zu übersenden. Dem Verteidiger steht das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen, im gleichen Umfange zu wie dem Betroffenen.
2. Verteidiger können sein:
 1. die bei einem Gericht zugelassenen Rechtsanwälte,
 2. Rechtslehrer an Hochschulen,
 3. Vertreter der Gewerkschaften und Berufsverbände,
 4. Vollmitglieder und Ruhestandsmitglieder, sofern sie nicht zu den in § 45 Nrn. 4 und 6 bezeichneten Personen gehören. Vor dem Disziplinarhof sind die in Satz 1 Genannten zugelassen, wenn sie die Bescheinigung „befähigt zum Richteramt“ haben.

Disziplinargerichte

§ 38 Disziplinargerichte

1. Disziplinargerichte sind die Disziplinarkammern und der Disziplinarhof.
2. Die Disziplinargerichte sind unabhängig und nur der Satzung unterworfen.
3. Die Mitglieder der Disziplinargerichte üben ihre Tätigkeit in richterlicher Unabhängigkeit aus.

a) Disziplinarkammern

§ 39 Sitz der Disziplinarkammern

1. Die Disziplinarkammern werden bei den Vorstandshauptgeschäftsstellen für den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes gebildet.
2. Bei jeder Disziplinarkammer besteht eine Geschäftsstelle, deren Aufgaben von der Geschäftsstelle des Vorstandes wahrgenommen werden.

§ 40 Örtliche Zuständigkeit der Disziplinarkammer

1. Zuständig ist die Disziplinarkammer, in deren Bezirk der Betroffene bei Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens seinen Wohnsitz hat.
2. Bei wiederbeschäftigten Ruhestandsvollmitgliedern ist der Sitz der Beschäftigungsbehörde maßgebend.

Disziplinarordnung Bund der „Staats-, Reichs- und Bahnbeamten Deutschlands“ e.V. (BSD)

3. In den Fällen, in denen die Disziplinarkammer außerhalb eines förmlichen Disziplinarverfahrens zur Entscheidung berufen ist, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Zustellung der Verfügung, gegen die die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragt wird.
4. Ist eine Disziplinarkammer nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zuständig, so erklärt sie sich durch endgültigen Beschluß für unzuständig und verweist die Sache mit bindender Wirkung an den Bundesvorstand. Mit der Bekanntgabe des Beschlusses an den Beteiligten, der sich an die unzuständige Disziplinarkammer gewandt hat, gilt die Sache bei der im Beschluß bezeichneten Disziplinarkammer als anhängig. Hinsichtlich der Wahrung von Fristen tritt diese Wirkung bereits in dem Zeitpunkt ein, in dem die Sache bei der die Verweisung aussprechenden Disziplinarkammer anhängig geworden ist.
5. Die im Verfahren vor der unzuständigen Disziplinarkammer erwachsenen Kosten werden als Teil der Kosten behandelt, die bei der im Beschluß nach Absatz 4 bezeichneten Disziplinarkammer erwachsen: entstandene Mehrkosten sind dem aufzuerlegen, der sich an die unzuständige Disziplinarkammer gewandt hat, es sei denn, daß er hierzu durch eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung veranlaßt worden ist.

§ 41

Mitglieder der Disziplinarkammer

1. Mitglieder der Disziplinarkammer sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie weitere Vollmitglieder als Beisitzer.
2. Die Mitglieder müssen das 35. Lebensjahr vollendet und bei ihrer Bestellung ihren dienstlichen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Disziplinarkammer haben.

§ 42

Bestellung der Mitglieder

1. Die Mitglieder der Disziplinarkammer werden vom Bundesvorstand auf die Dauer von 2 Jahren bestellt; sie können bei Ablauf ihrer Amtszeit wiederbestellt werden. Der Bundesvorstand kann seine Befugnis auf andere Stellen übertragen.
2. Wird während der Amtszeit die Bestellung neuer Mitglieder erforderlich, so werden sie nur für den Rest der Amtszeit bestellt.
3. Die Vollmitgliederversammlung der Bundes-, Landes-, Städte und Ortsverbände können für die nach § 43 Satz 3 zu bestellenden ehrenamtlichen Vollmitglieder Vorschläge machen.

§ 43

Besetzung der Disziplinarkammer

Die Disziplinarkammer entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden (oder seinem Stellvertreter) und zwei Beisitzern. Ein Beisitzer muß Vollmitglied, der andere kann Mitglied auf Probe sein.

§ 44

Vertretung des Vorsitzenden und Reihenfolge der Beisitzer

1. Sind der Vorsitzende der Disziplinarkammer und sein Stellvertreter verhindert, so führt der dem Mitgliedsalter nach, bei gleichem Mitgliedsalter das dem Lebensalter nach älteste Vollmitglied den Vorsitz.
2. Der Vorsitzende und die beiden dem Mitgliedsalter nach, bei gleichem Mitgliedsalter dem Lebensalter nach, ältesten beisitzenden Mitglieder bestimmen durch Beschluß vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres für seine Dauer die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Beisitzer zur Teilnahme an den Sitzungen berufen werden. Ehrenamtliche Beisitzer, die während der Amtszeit neu bestellt werden (§ 42 Abs. 2), treten für das laufende Geschäftsjahr an den Schluß der Reihenfolge. Bei der Heranziehung der ehrenamtlichen Beisitzer zu den Sitzungen ist von der festgelegten Reihenfolge auszugehen.
3. Die in Absatz 2 genannten Vollmitglieder bestimmen ferner vor Beginn des Geschäftsjahres für seine Dauer, nach welchen Grundsätzen die Vollmitglieder an den Verfahren mitwirken. Der Beschluß kann nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung, ungenügender Auslastung, Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder nötig wird.

§ 45

Ausschließung von der Ausübung des Amtes

Ein Mitglied der Disziplinarkammer ist von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen, wenn es

1. durch das Dienstvergehen verletzt ist,
2. Ehegatte oder gesetzlicher Vertreter des Betroffenen, gegen den sich das Verfahren richtet, oder des Verletzten ist oder war,
3. mit dem Betroffenen oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,
4. in dem Disziplinarverfahren gegen den Betroffenen tätig gewesen oder als Sachverständiger oder Zeuge gehört worden ist,
5. in einem sachgleichen Strafverfahren oder Bußgeldverfahren gegen den Betroffenen beteiligt war,
6. Dienstvorgesetzter des Betroffenen oder bei dem Dienstvorgesetzten mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten befaßt ist.

Ein ehrenamtliches Mitglied ist auch ausgeschlossen, wenn er der Dienststelle des Betroffenen angehört.

§ 46

Säumnis der Beisitzer

1. Der Vorsitzende kann Beisitzern, die sich ohne vorherige Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig einfinden oder sich ihren Pflichten in anderer Weise entziehen, die dadurch verursachten Auslagen auferlegen. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann er seine Anordnung ganz oder teilweise aufheben.
2. Auf Antrag des Betroffenen entscheidet die Disziplinarkammer endgültig. Der Betroffene darf bei der Entscheidung nicht mitwirken.

**§ 47
Verbot der Amtsausübung**

Ein Mitglied der Disziplinarkammer, gegen das ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen einer vorsätzlichen Straftat ein Strafverfahren eingeleitet oder die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten wurde, kann während dieses Verfahrens oder der Dauer des Verbots sein Amt nicht ausüben.

**§ 48
Erlöschen des Amtes**

1. Das Amt eines Mitgliedes der Disziplinarkammer erlischt, wenn
 1. das Mitglied im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder gegen das Mitglied im Disziplinarverfahren eine Geldbuße oder eine schwere Disziplinarmaßnahme verhängt wird,
 2. als Hochschullehrer entpflichtet wird oder
 3. das Mitglied auf andere Weise aus dem Amt scheidet, das es bei seiner Bestellung bekleidet hat.
2. Als Ausscheiden aus dem Amt im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 gilt es, wenn das Mitglied, in einen anderen Zuständigkeitsbereich wechselt oder umzieht.

b) Disziplinarhof

**§ 49
Gliederung und Zusammensetzung**

1. Der Disziplinarhof führt die Bezeichnung BSD - Bund Disziplinarhof und hat seinen Sitz in Berlin. Er gliedert sich in Disziplinarsenate. Die Zahl der Disziplinarsenate bestimmt der Präsident des Disziplinarhofs.
2. Der Disziplinarhof besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern sowie Vollmitglieder und ehrenamtlichen Mitglieder als Beisitzer.
3. Präsident des Disziplinarhofs ist der Bundesvorstandsvorsitzende. Die Stellvertreter des Präsidenten und die beisitzenden Mitglieder müssen planmäßige Vollmitglieder des BSD Bund sein. Die ehrenamtlichen Mitglieder müssen Vollmitglieder oder Mitglied auf Probe im 2. Jahr sein.
4. Im übrigen gelten § 39 Abs. 2, § 41 Abs. 2, §§ 42 und 45 bis 48 sinngemäß.

**§ 50
Präsidium und Geschäftsverteilung**

Für den Disziplinarhof gelten die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

**§ 51
Besetzung**

1. Jeder Disziplinarsenat (§ 49 Abs. 1 Satz 1) beschließt außerhalb der Hauptverhandlung mit drei Vollmitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Er entscheidet in der Hauptverhandlung mit drei Vollmitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und zwei ehrenamtlichen Mitgliedern.
2. Bei der Heranziehung der Mitglieder zu den Sitzungen ist von der Reihenfolge auszugehen, die das Präsidium nach § 50 Abs. 2 Satz 2 bestimmt hat. Absatz 1 Satz 3 ist zu beachten.

**§ 52
Großer Disziplinarsenat**

1. Der Große Disziplinarsenat besteht aus dem Präsidenten des Disziplinarhofs, seinen Stellvertretern und drei Vollmitgliedern der Disziplinarsenate, die das Präsidium für die Dauer ihrer Bestellung (§ 49 Abs. 4, § 42) beruft. Das Präsidium regelt die Vertretung. Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter des der Geburt nach jüngsten Mitgliedes nicht mitgezählt; der Berichterstatter hat jedoch immer Stimmrecht.
2. Will ein Disziplinarsenat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Disziplinarsenats oder des Großen Disziplinarsenats abweichen, so hat er die Rechtsfrage unter Begründung seiner Rechtsauffassung an den Großen Disziplinarsenat zu verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Senat, von dessen Entscheidung er abweichen will, der Abweichung zustimmt.
3. Ein Disziplinarsenat kann die Entscheidung des Großen Disziplinarsenats auch in einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordert.
4. Die Entscheidung der Rechtsfrage durch den Großen Disziplinarsenat ist in der zu entscheidenden Sache bindend.

7. Untersuchung und Anschuldigung

**§ 53
Untersuchungsführer**

1. Nach Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens wird eine Untersuchung durchgeführt. Von dieser soll abgesehen werden, wenn der Betroffene in den Vorermittlungen, insbesondere zu den Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils, die zu seinem Nachteil verwendet werden sollen, gehört worden ist und der Sachverhalt sowie die für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände aufgeklärt sind; die Einleitungsbehörde hat dem Betroffenen davon Kenntnis zu geben. Ist von der Untersuchung abgesehen worden, so dürfen Feststellungen eines später ergangenen rechtskräftigen Urteils zum Nachteil des Betroffenen nur verwendet werden, wenn dieser hierzu nachträglich gehört worden ist.
2. Die Einleitungsbehörde bestellt bei oder nach der Einleitung ein Vollmitglied zum Untersuchungsführer und teilt dies dem Betroffenen, gegen den sich das Verfahren richtet, mit. Vollmitglieder können zu Untersuchungsführern nur bestellt werden, wenn sie die Befähigung

Disziplinarordnung Bund der „Staats-, Reichs- und Bahnbeamten Deutschlands“ e.V. (BSD)

dazu Nachgewiesen haben.

3. Der Untersuchungsführer ist in der Durchführung der Untersuchung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sein Amt erlischt aus den gleichen Gründen wie das Amt eines Mitgliedes der Disziplinarkammer nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder 3. Es erlischt ferner, wenn gegen ihn das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet oder wegen einer vorsätzlichen Straftat die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben wird. Der Untersuchungsführer kann abberufen werden,
 1. wenn bei ihm einer der Fälle des § 48 Abs. 1 Nr. 2 eintritt,
 2. wenn er dienstunfähig ist und mit der Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb der nächsten zwei Monate nicht zu rechnen ist.
4. Für den Untersuchungsführer gilt § 45 entsprechend. Über seine Ablehnung entscheidet der Vorsitzende der Disziplinarkammer endgültig.

§ 54 Schriftführer

1. Der Untersuchungsführer hat bei allen Vernehmungen und Beweiserhebungen einen Schriftführer zuzuziehen und ihn, wenn er nicht Vollmitglied ist, auf die gewissenhafte Führung dieses Amtes und auf Verschwiegenheit zu verpflichten.
2. Für den Schriftführer gilt § 45 entsprechend. Über seine Ablehnung entscheidet der Untersuchungsführer. Das Vollmitglied kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung die Disziplinarkammer anrufen; der Vorsitzende entscheidet endgültig.

§ 55 Befugnisse des Untersuchungsführers

Der Untersuchungsführer darf Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen, wenn es zur Sicherung des Beweises erforderlich ist. Beschlagnahmen und Durchsuchungen dürfen nur auf Anordnung des örtlich zuständigen Amtsrichters, bei Gefahr im Verzug auch auf Atrag des Untersuchungsführers, durch die sonst dazu berufenen Behörden durchgeführt werden.

§ 56 Vernehmung des Betroffenen

Der Betroffene ist zu Beginn der Untersuchung zu laden und, falls er erscheint, zu vernehmen, auch wenn er bereits während der Vorermittlungen gehört worden ist. Ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist er erneut zu laden. Der Vertreter der Einleitungsbehörde ist ebenfalls zu laden.

§ 57 Unterbringung des Betroffenen

1. Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Betroffenen kann die Disziplinarkammer auf Antrag des Untersuchungsführers nach Anhörung eines Sachverständigen beantragen, daß der Betroffene in ein Landeskrankenhaus oder in eine entsprechende öffentliche Fachklinik gebracht und untersucht wird. Der Untersuchungsführer hat

Disziplinarordnung Bund der „Staats-, Reichs- und Bahnbeamten Deutschlands“ e.V. (BSD)

den Betroffenen von dem Antrag in Kenntnis zu setzen. Hat der Betroffene nicht selbst einen Verteidiger beigezogen, so bestellt der Vorsitzende der Disziplinarkammer von Amts wegen für das Unterbringungsverfahren einen Verteidiger und stellt ihm den Beschluß zu.

2. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde zulässig; sie hat aufschiebende Wirkung.
3. Die Verwahrung ist unzulässig, es sei denn, daß die zuständige oder angerufene Behörde dies anordnet.
4. Durch diese Bestimmung kann das Grundrecht der Freiheit der Person eingeschränkt (siehe Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes f. d. BRD) werden.

§ 58 Rechte des Betroffenen

1. Der Betroffene ist zu allen Beweiserhebungen, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. Der Untersuchungsführer kann den Betroffenen von der Teilnahme ausschließen, wenn er dies aus besonderen dienstlichen Gründen oder mit Rücksicht auf den Untersuchungszweck für erforderlich hält; der Betroffene ist jedoch über das Ergebnis der Beweiserhebung zu unterrichten.
2. Der Untersuchungsführer hat Beweisanträgen des Betroffenen stattzugeben, soweit sie für die Tat- oder Schuldfrage, die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme von Bedeutung sein können. Die Entscheidung über einen Beweisantrag kann nicht angefochten werden.
3. Dem Betroffenen ist zu gestatten, die Akten und beigezogenen Schriftstücke einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes möglich ist.

§ 59 Befugnisse des Vertreters der Einleitungsbehörde

1. Der Vertreter der Einleitungsbehörde ist zu allen Beweiserhebungen, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. Er kann sich jederzeit durch Einsichtnahme in die Akten über den Stand der Untersuchung unterrichten. § 58 Abs. 2 gilt sinngemäß.
2. Der Vertreter der Einleitungsbehörde kann beantragen, die Untersuchung auf neue Punkte, die den Verdacht eines Dienstvergebens rechtfertigen, zu erstrecken. Der Untersuchungsführer muß den Anträgen entsprechen; er kann von sich aus die Untersuchung auf neue Punkte ausdehnen, wenn der Vertreter der Einleitungsbehörde zustimmt. Der Untersuchungsführer hat dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich auch zu den neuen Anschuldigungen zu äußern.

§ 60 Abschluß der Untersuchung

1. Hält der Untersuchungsführer den Zweck der Untersuchung für erreicht, so hat er dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern.
2. Nach der abschließenden Anhörung des Betroffenen legt der Untersuchungsführer die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht der Einleitungsbehörde vor.

**§ 61
Einstellung des Verfahrens**

1. Die Einleitungsbehörde hat das förmliche Disziplinarverfahren, solange es noch nicht bei der Disziplinarkammer anhängig ist (§ 64 Abs. 1 einzustellen, wenn
 1. es nicht rechtswirksam eingeleitet oder sonst unzulässig ist,
 2. der Betroffene stirbt,
 3. das Mitgliedsverhältnis durch Entlassung, Verlust der Mitgliedsrechte oder Entfernung aus dem Bund endet,
 4. bei einem Ruhestandsmitglied die Folgen einer gerichtlichen Entscheidung eintreten.
 5. der Ruhestandsmitglied auf seine Rechte als solcher der obersten Dienstbehörde gegenüber schriftlich verzichtet,
 6. bei einem Ruhestandsmitglied die Kürzung oder Aberkennung einer Zuwendung nicht gerechtfertigt erscheint.

Durch einen Verzicht nach Satz 1 Nr. 5 erlöschen die Ansprüche auf Zuwendungen und Versorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen.

2. Die Einleitungsbehörde kann das förmliche Disziplinarverfahren, solange es noch nicht bei der Disziplinarkammer anhängig ist (§ 64 Abs. 11 einstellen, wenn sie dies nach dem Ergebnis der Untersuchung oder aus anderen Gründen für angebracht hält. Sie kann in diesem Falle auch eine Disziplinarmaßnahme im Rahmen der ihr nach § 29 zustehenden Befugnisse verhängen oder, wenn sie ihre Disziplinarbefugnis nicht für ausreichend hält, die Entscheidung des höheren Dienstvorgesetzten herbeiführen. Die Einleitungsbehörde bleibt für die Verhängung der Disziplinarmaßnahme auch dann zuständig, wenn der Betroffene während des Verfahrens den Wohnort gewechselt hat; in diesem Falle ist für eine Entscheidung nach § 30 Abs. 3 auch weiterhin die Disziplinarkammer zuständig, in deren Bezirk der Betroffene bei Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens seinen Wohnsitz hatte.
3. Wird das Verfahren eingestellt oder wird nach Absatz 2 Satz 2 eine Disziplinarmaßnahme verhängt, so gelten die §§ 25 und 28 bis 31 entsprechend.

**§ 62
Anschuldigungsschrift**

1. Stellt die Einleitungsbehörde das Verfahren nicht ein, so verfaßt der Vertreter der Einleitungsbehörde nach ihren Weisungen eine Anschuldigungsschrift und legt sie mit den Akten der Disziplinarkammer vor.
2. Die Anschuldigungsschrift soll die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen erblickt wird, und die Beweismittel geordnet darstellen.

**§ 63
Beschleunigung des Verfahrens**

1. Ist innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung der Einleitungsverfügung (§ 32) weder das Verfahren eingestellt noch die Anschuldigungsschrift dem Betroffenen zugestellt worden (§ 64 Abs. 2 Satz 11 so kann er Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen; der Vorsitzende der Disziplinarkammer entscheidet endgültig. Vor seiner Entscheidung hat er der Einleitungsbehörde

Disziplinarordnung Bund der „Staats-, Reichs- und Bahnbeamten Deutschlands“ e.V. (BSD)

Gelegenheit zu geben, sich innerhalb eines Monats zu dem Antrag zu äußern. Er kann verlangen, daß ihm alle bisher entstandenen Ermittlungs- und Untersuchungsunterlagen vorgelegt werden.

2. Stellt der Vorsitzende eine unangemessene Verzögerung fest so bestimmt er eine Frist, in der entweder die Anschuldigungsschrift vorzulegen oder das Verfahren einzustellen ist; andernfalls weist er den Antrag zurück. Der Beschluß ist dem Betroffenen und der Einleitungsbehörde zuzustellen. Der Vorsitzende kann die nach Satz 1 festgesetzte Frist verlängern.
3. Im Falle der Bestimmung einer Frist nach Absatz 2 hat der Untersuchungsführer spätestens einen Monat vor ihrem Ablauf die Untersuchung abzuschließen und die in § 60 Abs. 2 genannten Unterlagen der Einleitungsbehörde vorzulegen.
4. Wird innerhalb der nach Absatz 2 bestimmten Frist weder das förmliche Disziplinarverfahren eingestellt noch die Anschuldigungsschrift der Disziplinarkammer vorgelegt, gilt das förmliche Disziplinarverfahren als eingestellt. Der Vorsitzende der Disziplinarkammer hat dies auf Antrag des Betroffenen durch Beschluß endgültig festzustellen.
5. Der Lauf der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Frist ist gehemmt, solange das Verfahren nach § 15 ausgesetzt ist.

Verfahren vor der Disziplinarkammer bis zur Hauptverhandlung

§ 64

Eingang und Zustellung der Anschuldigungsschrift und Äußerung des Betroffenen

1. Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift wird das Verfahren bei der Disziplinarkammer anhängig.
2. Der Vorsitzende der Disziplinarkammer stellt dem Betroffenen eine Ausfertigung der Anschuldigungsschrift und der Nachträge (Absatz 3) zu und bestimmt eine Frist, in der der Betroffene sich schriftlich äußern kann. Der Betroffene ist zugleich auf sein Antragsrecht nach § 66 und die dafür bestimmte Frist hinzuweisen.
3. Teilt der Vertreter der Einleitungsbehörde der Disziplinarkammer mit, daß neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden sollen, so setzt der Vorsitzende das Verfahren aus, bis der Vertreter der Einleitungsbehörde nach Ergänzung der Vorermittlungen oder der Untersuchung einen Nachtrag zur Anschuldigungsschrift vorlegt oder die Fortsetzung des Verfahrens beantragt.
4. Sind in der Anschuldigungsschrift Tatsachen verwertet worden, zu denen sich der Betroffene weder in den Vorermittlungen noch in der Untersuchung äußern können, oder leidet das Disziplinarverfahren an anderen wesentlichen Verfahrensmängeln, so setzt der Vorsitzende der Disziplinarkammer das Verfahren aus. Er hat die Anschuldigungsschrift an den Vertreter der Einleitungsbehörde zur Beseitigung der Mängel zurückzugeben.
5. § 57 gilt sinngemäß; eines Antrages bedarf es nicht.

§ 65

Verbindung und Trennung von Disziplinarverfahren

1. Der Vorsitzende kann bei der Disziplinarkammer anhängige Disziplinarverfahren in jeder Lage durch Beschluß miteinander verbinden oder wieder trennen.
2. Der Disziplinarhof kann Disziplinarverfahren, die bei verschiedenen Disziplinarkammern anhängig sind, auf Antrag des Vertreters einer Einleitungsbehörde oder des Vorsitzenden einer beteiligten Disziplinarkammer oder eines Betroffenen, gegen den sich die Verfahren richten, in jeder Lage durch Beschluß miteinander verbinden oder wieder trennen und die zuständige Disziplinarkammer bestimmen.

§ 66

Antrag auf Wiederholung von Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen und Erhebung weiterer Beweise

1. Der Vertreter der Einleitungsbehörde und der Betroffene können die nochmalige Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie weitere Beweiserhebungen beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, in der Anschuldigungsschrift oder in der Äußerung des Betroffenen dazu (§ 64 Abs. 2) zu stellen. Ein späterer Antrag gilt als rechtzeitig gestellt, wenn wichtige Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden.
2. Will der Vorsitzende die in dem Antrag benannten Zeugen und Sachverständigen nicht laden oder weitere in dem Antrag benannte Beweismittel nicht herbeiziehen, weil nach seiner Auffassung dem Antrag nicht zu entsprechen ist, so hat er das dem Antragsteller spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung oder, wenn der Antrag später gestellt wird, unverzüglich mitzuteilen.

§ 67

Akteneinsicht

Der Betroffene kann nach Zustellung der Anschuldigungsschrift die der Disziplinarkammer vorliegenden Akten einsehen und daraus Abschriften nehmen.

§ 68

Einstellung vor der Hauptverhandlung

1. Der Vorsitzende der Disziplinarkammer kann das Verfahren durch Gerichtsbescheid einstellen, wenn dies aus den Gründen des § 61 Abs. 1 in Betracht kommt.
2. Ein Bescheid darf nur ergehen, wenn das Verfahren keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und wenn der Vertreter der Einleitungsbehörde sowie der Betroffene der Einstellung des Verfahrens ohne Hauptverhandlung nicht widersprechen.
3. Der Bescheid ergeht durch Beschluß und ist zu begründen. Er steht einem rechtskräftigen Urteil gleich. Für die Zustellung und die Kostenentscheidung gelten § 76 Abs. 3 **sowie §§ 112 und 114** entsprechend.
4. Die Disziplinarkammer kann das Verfahren in den Fällen des § 61 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 vor der Hauptverhandlung durch Beschluß einstellen. § 30 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend. Der Beschluß ist dem Betroffenen und dem Vertreter der Einleitungsbehörde zuzustellen.

§ 69

Anberaumung der Hauptverhandlung

1. Nach Ablauf der Frist des § 64 Abs. 2 Satz 1 setzt der Vorsitzende den Termin zur Hauptverhandlung an und lädt hierzu den Vertreter der Einleitungsbehörde, den Betroffenen und seinen Verteidiger. Er lädt ferner die Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen er für erforderlich hält oder die auf Grund eines Antrages nach § 66 nochmals zu vernehmen sind. Die Ladung von Zeugen und Sachverständigen ist unter Angabe ihrer Namen dem Vertreter der Einleitungsbehörde, dem Betroffenen und seinem Verteidiger rechtzeitig bekanntzugeben. Der Vorsitzende läßt ferner andere Beweismittel herbeischaffen, die er für notwendig hält.
2. Zwischen der Zustellung der Ladung und der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens zwei (2) Wochen liegen, wenn der Betroffene nicht auf die Einhaltung der Frist verzichtet. Es gilt als Verzicht, wenn der Betroffene sich auf die Hauptverhandlung eingelassen hat, ohne zu rügen, daß die Frist nicht eingehalten sei. Liegt der dienstliche Wohnsitz oder der Wohnort des Betroffenen im Ausland, so hat der Vorsitzende die Frist angemessen zu verlängern.

9. Hauptverhandlung

§ 70

Teilnahme des Betroffenen

1. Die Hauptverhandlung findet statt, auch wenn der Betroffene nicht erschienen ist. Er kann sich durch einen Verteidiger vertreten lassen. Der Vorsitzende der Disziplinarkammer kann aber, sofern der Betroffene seinen dienstlichen Wohnsitz nicht im Ausland hat, das persönliche Erscheinen des Betroffenen anordnen.
2. Ist der Betroffene vorübergehend verhandlungsunfähig, so kann das Verfahren bis zur Dauer von vier Wochen ausgesetzt werden; ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist ein neuer Termin zur Hauptverhandlung anzusetzen.

§ 71

Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung

1. Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Vom Innenministerium ermächtigte Personen und Vorgesetzte des Betroffenen, gegen den sich das Verfahren richtet, oder von ihnen beauftragte Mitglieder können der Verhandlung beiwohnen.
2. Auf Antrag des Betroffenen ist die Öffentlichkeit herzustellen.
3. §§ 171 a bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten bedingt entsprechend.

§ 72

Gang der Hauptverhandlung und Entscheidungen über Beweisanträge nach § 66

1. In der Hauptverhandlung trägt der Vorsitzende oder ein von ihm aus den Mitgliedern der Disziplinarkammer ernannter Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor. Niederschriften oder Beweiserhebungen aus dem Disziplinarverfahren

Disziplinarordnung Bund der „Staats-, Reichs- und Bahnbeamten Deutschlands“ e.V. (BSD)

oder einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren können nur durch Verlesen zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden. Soweit die Personalakten des Betroffenen Tatsachen enthalten, die für die Gesamtbeurteilung erheblich sein können, sind sie vorzutragen. Ist der Betroffene erschienen, so wird er gehört.

2. Nach der Anhörung des Betroffenen folgt die Beweisaufnahme. § 19 Abs. 1 bleibt unberührt.
3. Nach Schluß der Beweisaufnahme werden der Vertreter der Einleitungsbehörde, sodann der Betroffene und sein Verteidiger gehört. Der Betroffene hat das letzte Wort.

§ 73

Gegenstand der Urteilsfindung

1. Zum Gegenstand der Urteilsfindung können nur die Anschuldigungspunkte gemacht werden, die in der Anschuldigungsschrift und ihren Nachträgen dem Betroffenen als Dienstvergehen zur Last gelegt werden.
2. Die im Disziplinarverfahren oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren erhobenen Beweise können der Urteilsfindung zugrunde gelegt werden, soweit sie Gegenstand der Hauptverhandlung waren. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet die Disziplinarkammer nach ihrer freien Überzeugung, soweit sich nicht aus § 19 Abs. 1 etwas anderes ergibt.

§ 74

Urteil

1. Das Urteil kann nur auf eine Disziplinarmaßnahme, Freispruch oder Einstellung des Verfahrens lauten.
2. Auf Freispruch ist zu erkennen, wenn ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist.
3. Das Verfahren ist einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 61 Abs. 1 vorliegen.

§ 75

Zuwendungen

1. Erkennt ein Disziplinargericht auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung von Zuwendungen, so kann dem Verurteilten eine Zuwendungen auf bestimmte Zeit bewilligt werden, wenn der Verurteilte nach seiner wirtschaftlichen Lage der Unterstützung bedarf und ihrer nicht unwürdig erscheint. Die Zuwendung darf höchstens fünfundsiebzig vom Hundert der entzogenen Zuwendung betragen, das der Verurteilte im Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils verdient hätte oder verdient hatte. Er ist nach Hundertteilen dieser Zuwendung zu bemessen.
2. Auf die Zuwendung sind andere Einkünfte, die für den gleichen Zeitraum gezahlt werden, anzurechnen. Der Verurteilte ist verpflichtet, bereits gezahlte Zuwendungen dem früheren Dienstherrn insoweit zu erstatten, als für den gleichen Zeitraum Renten an ihn gezahlt worden sind.
3. Das Disziplinargericht kann bestimmen, daß die Zuwendungen ganz oder teilweise an Personen gezahlt werden, zu deren Unterhalt der Verurteilte gesetzlich verpflichtet ist: nach Rechtskraft der

Disziplinarordnung Bund der „Staats-, Reichs- und Bahnbeamten Deutschlands“ e.V. (BSD)

Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendung kann dies auch die oberste Dienstbehörde bestimmen.

4. Die Zahlung der Zuwendung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Zahlung von Dienst- oder Versorgungsbezüge eingestellt wird.
5. Der Anspruch auf Zuwendung erlischt, wenn der Verurteilte aus dem Bund BSD austritt oder ausgeschlossen wurde.

§ 76

Verkündung und Zustellung des Urteils

1. Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe verkündet. Es ist schriftlich abzufassen und zu begründen.
2. Das Urteil ist von dem Vorsitzenden und dem beisitzenden Mitgliedern zu unterschreiben.
3. Dem Betroffenen und dem Vertreter der Einleitungsbehörde sind Ausfertigungen des Urteils mit den Gründen zuzustellen, der Einleitungsbehörde ist eine Abschrift zu übersenden.

Rechtsmittel im förmlichen Disziplinarverfahren

a) Beschwerde

§ 77

Beschwerde

1. Gegen nicht endgültige Beschlüsse der Disziplinarkammer ist die Beschwerde an den Disziplinarhof zulässig, gegen Entscheidungen, die der Urteilsfällung vorausgehen, jedoch nur, soweit sie eine Beschlagnahme oder Durchsuchung, die Festsetzung einer Ordnungsstrafe oder eine dritte Person betreffen.
2. Die Beschwerde ist bei der Disziplinarkammer innerhalb von zwei Wochen seit Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen; die Beschwerdefrist wird jedoch auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Beschwerde beim Disziplinarhof eingeht.
3. Die Disziplinarkammer kann der Beschwerde abhelfen. Andernfalls entscheidet der Disziplinarhof durch Beschluß endgültig. Der Beschluß ist dem Betroffenen und dem Vertreter der Einleitungsbehörde zuzustellen.
4. Die Disziplinarkammer verwirft die Beschwerde durch Beschluß als unzulässig, wenn sie nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist eingelegt ist. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

b) Berufung

§ 78
Berufung und Berufungsfrist

1. Gegen das Urteil der Disziplinarkammer kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Berufung an den Disziplinarhof eingelegt werden. Liegt der dienstliche Wohnsitz oder der Wohnort des Betroffenen im Ausland, so kann der Vorsitzende der Disziplinarkammer die Berufungsfrist durch eine Verfügung, die zugleich mit dem Urteil zuzustellen ist, angemessen verlängern.
2. Die Kostenentscheidung allein kann nicht angefochten werden.
3. Sofern in dem von dem Betroffenen angefochtenen Urteil eine Zuwendung bewilligt oder eine Feststellung nach § 110 Abs. 1 Satz 2 getroffen worden ist, kann die Entscheidung hierüber zum Nachteil des Betroffenen nur geändert werden, wenn der Vertreter der Einleitungsbehörde dies bis zum Schluß der Hauptverhandlung beantragt.

§ 79
Form der Berufung

Die Berufung ist bei der Disziplinarkammer schriftlich oder durch schriftlich aufzunehmende Erklärung vor der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Berufung beim Disziplinarhof eingeht.

§ 80
Inhalt der Berufungsschrift

In der Berufungsschrift ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und anzugeben, inwieweit es angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden, die Anträge sind zu begründen.

§ 81
Unzulässigkeit der Berufung

Die Disziplinarkammer verwirft die Berufung durch Beschluß als unzulässig, wenn sie nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist eingelegt ist. Der Beschluß ist dem Betroffenen und dem Vertreter der Einleitungsbehörde zuzustellen.

§ 82
Zustellung der Berufungsschrift

1. Wird die Berufung nicht als unzulässig verworfen, so ist eine Abschrift der Berufungsschrift dem Vertreter der Einleitungsbehörde oder, wenn dieser die Berufung eingelegt hat, dem Betroffenen zuzustellen; dem Verteidiger ist eine Abschrift zu übersenden.
2. Die Berufung kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung schriftlich beantwortet werden. § 78 Abs. 1 Satz 2 und § 87 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 83
Abgabe an den Disziplinarhof

Nach Ablauf der Frist des § 82 Abs. 2 werden die Akten dem Disziplinarhof übersandt.

§ 84
Entscheidung durch Beschluß

1. Der Disziplinarhof kann durch Beschluß
 1. die Berufung aus den Gründen des § 81 als unzulässig verwerfen,
 2. das Verfahren nach § 68 Abs. 4 Satz 1 einstellen,
 3. das Urteil aufheben und die Sache an die Disziplinarkammer, deren Urteil aufgehoben worden ist, oder an eine andere Disziplinarkammer zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen, wenn schwere Mängel des Verfahrens vorliegen oder der Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt ist.
2. In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 3 ist vor der Beschlußfassung, wenn der Betroffene Berufung eingelegt hat, dem Vertreter der Einleitungsbehörde und, wenn der Vertreter der Einleitungsbehörde Berufung eingelegt hat, dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
3. Die Beschlüsse sind schriftlich abzufassen, zu begründen und dem Betroffenen sowie dem Vertreter der Einleitungsbehörde zuzustellen.

§ 85
Entscheidung durch Urteil

Soweit der Disziplinarhof die Berufung für zulässig und für begründet hält, hat er das Urteil der Disziplinarkammer aufzuheben und, wenn er nicht nach § 84 Abs. 1 Nr. 3 verfährt, in der Sache selbst zu entscheiden.

§ 86
Anzuwendende Vorschriften

1. Im Berufungsverfahren gelten die Vorschriften über das Verfahren vor der Disziplinarkammer entsprechend, soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt. Über die Wiederholung einer Beweisaufnahme, die die Disziplinarkammer durchgeführt hat, entscheidet der Disziplinarhof nach seinem Ermessen. Von dem Verlesen von Niederschriften kann jedoch abgesehen werden, wenn der Betroffene, sein Verteidiger und der Vertreter der Einleitungsbehörde darauf verzichten.
2. Neue Tatsachen und Beweismittel, die nach Ablauf der Frist des § 78 Abs. 1 Satz 1 vorgebracht werden, braucht der Disziplinarhof nur zu berücksichtigen, wenn ihr verspätetes Vorbringen nicht auf einem Verschulden dessen beruht, der sie geltend macht.
3. Der Disziplinarhof entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

c) Bindung der Disziplinarkammer

§ 87

Bindung an die rechtliche Beurteilung des Disziplinarhofs

Wird die Sache an eine Disziplinarkammer zurückverwiesen, so ist sie an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Entscheidung des Disziplinarhofs zugrunde liegt.

§ 88

Entscheidungen der Disziplinarkammer

1. Die Entscheidungen der Disziplinarkammer werden mit Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig, wenn kein Rechtsmittel eingelegt ist. Wird auf Rechtsmittel verzichtet oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, so ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Erklärung des Verzichts oder der Zurücknahme dem Disziplinargericht zugeht.
2. Endgültige Entscheidungen der Disziplinarkammer werden mit ihrer Bekanntgabe rechtskräftig.

§ 89

Entscheidungen des Disziplinarhofs

Die Beschlüsse des Disziplinarhofs werden mit der Zustellung, seine Urteile mit der Verkündung rechtskräftig.

11. Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Zuwendungen

§ 90

Zulässigkeit der vorläufigen Dienstenthebung

Die Einleitungsbehörde kann einen Betroffenen vorläufig des Dienstes entheben, wenn das förmliche Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet wird oder eingeleitet worden ist.

§ 91

Zulässigkeit der Einbehaltung von Zuwendungen

1. Die Einleitungsbehörde kann gleichzeitig mit der vorläufigen Dienstenthebung oder später anordnen, daß dem Betroffenen ein Teil, höchstens die Hälfte, der jeweiligen Zuwendungen einbehalten wird, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung der Mitgliedschaft erkannt werden wird.
2. Ist in einem auf Entfernung aus dem Dienst lautenden, noch nicht rechtskräftigen Urteil eine Zuwendung bewilligt worden, so ist dem Betroffenen mindestens ein dem Betrage von 10% der Zuwendung entsprechender Teil der Zuwendung vorläufig zu belassen.
3. Die Einleitungsbehörde kann bei Ruhestandmitgliedern gleichzeitig mit der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens oder später anordnen, daß ein Teil, höchstens zwei Drittel, der Zuwendung einbehalten wird. Absatz 2 gilt sinngemäß.
4. Ist gegen eine verheiratete Betroffene ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet worden und hat sie einen Antrag gestellt, so darf eine Abfindung vor rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens

nicht gezahlt werden.

§ 92
Bekleidung mehrerer Ämter

1. Bekleidet der Betroffene mehrere Ämter, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, so ist zur Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung der Zuwendungen nur die für das Hauptamt zuständige Einleitungsbehörde befugt.
2. Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung der Zuwendungen erstrecken sich auf alle Ämter, die der Betroffene bekleidet.

§ 93
Zustellung und Wirksamwerden der Anordnungen

1. Anordnungen, die die Einleitungsbehörde nach § 90 und nach § 91 trifft, sind dem Betroffenen zuzustellen. Die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung wird mit der Zustellung an den Betroffenen, die Anordnung der Einbehaltung der Zuwendungen wird mit dem auf die Zustellung folgenden nächsten Fälligkeitstag wirksam.
2. Im Fall des § 124 wird die Anordnung der Einbehaltung der Dienstbezüge in dem Zeitpunkt wirksam, in dem der Betroffene nach Feststellung des Dienstvorgesetzten seine Amtsgeschäfte aufgenommen hätte, wenn er hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre.

§ 94
Aufhebung der Anordnungen

1. Die Einleitungsbehörde kann die nach § 90 und nach § 91 getroffenen Anordnungen jederzeit ganz oder teilweise wieder aufheben.
2. Auf Antrag des Betroffenen entscheidet die Disziplinarkammer über die Aufrechterhaltung der Anordnungen durch Beschluß. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Der Einleitungsbehörde ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sind die Akten gemäß § 83 dem Disziplinarhof übersandt worden, so ist dieser an Stelle der Disziplinarkammer zur Entscheidung berufen.
3. Mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens verlieren die Anordnungen ihre Wirkung.

§ 95
Verfall und Nachzahlung einbehaltener Beträge

1. Die nach § 91 einbehaltenen Beträge verfallen, wenn
 1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung der Zuwendung oder
 2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren auf eine Strafe, die den Verlust der Rechte als Mitglied oder Ruhestandsmitglied zur Folge hat, erkannt oder
 3. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 61 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 eingestellt worden ist und die Einleitungsbehörde festgestellt hat, daß Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung der Zuwendungen gerechtfertigt gewesen wäre, oder

Disziplinarordnung Bund der „Staats-, Reichs- und Bahnbeamten Deutschlands“ e.V. (BSD)

4. das Disziplinarverfahren auf Grund des § 61 Abs. 1 Nr. 1 eingestellt worden ist und ein innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung wegen desselben Dienstvergehens eingeleitetes neues Verfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung der Zuwendungen geführt hat.
2. Die einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen, wenn das Disziplinarverfahren auf andere Weise rechtskräftig abgeschlossen oder von der Einleitungsbehörde eingestellt wird. Die Kosten des Disziplinarverfahrens, soweit der Verurteilte sie zu tragen hat, und eine ihm auferlegte Geldbuße können von den nachzuzahlenden Beträgen abgezogen werden.
3. Auf die nach Absatz 2 nachzuzahlenden Beträge sind Einkünfte aus einer aus Anlaß der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübten Nebentätigkeit anzurechnen. Der Betroffene ist verpflichtet über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben. Über die Anrechnung entscheidet die Einleitungsbehörde.

WIEDERAUFNAHME DES FÖRMLICHEN DISZIPLINARVERFAHRENS

1. Zulässigkeit der Wiederaufnahme

§ 96

Voraussetzungen der Zulässigkeit

1. Die Wiederaufnahme des förmlichen Disziplinarverfahrens ist zulässig, wenn rechtskräftig eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen war.
2. Die Wiederaufnahme des förmlichen Disziplinarverfahrens ist auch zulässig gegenüber der rechtskräftigen Entscheidung eines Disziplinargerichts, in der auf andere Disziplinarmaßnahmen als Verweis oder Geldbuße erkannt worden ist, mit dem Ziel des Freispruchs, der Einstellung des Verfahrens oder der Milderung des Urteils, oder in der auf Verweis oder Geldbuße erkannt worden ist, mit dem Ziel des Freispruchs oder der Einstellung des Verfahrens, wenn
 1. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind,
 2. die Entscheidung auf dem Inhalt einer unechten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegeben worden ist,
 3. ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Disziplinarurteil beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
 4. ein „Disziplinarrichter“, der bei der Entscheidung mitgewirkt hat, sich in der Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat,
 5. bei der Entscheidung ein „Disziplinarrichter“ mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen war, es sei denn, daß die Gründe für einen gesetzlichen Ausschluß bereits erfolglos geltend gemacht worden waren.
3. Als erheblich sind Tatsachen oder Beweismittel anzusehen, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher getroffenen Feststellungen eine andere Entscheidung, die Ziel des Wiederaufnahmeverfahrens sein kann, zu begründen geeignet sind. Als neu sind Tatsachen und Beweismittel anzusehen, die dem Disziplinargericht bei seiner Entscheidung noch nicht bekannt waren. Ergeht nach rechtskräftigem Abschluß eines Disziplinarverfahrens in einem wegen derselben Tatsachen eingeleiteten Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denen des Disziplinargerichts

Disziplinarordnung Bund der „Staats-, Reichs- und Bahnbeamten Deutschlands“ e.V. (BSD)

abweichen, so gelten die abweichenden Feststellungen des Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren als neue Tatsachen.

4. Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist ferner zulässig gegenüber der rechtskräftigen Entscheidung eines Disziplinargerichts, in der nicht auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung der Zuwendungen erkannt worden ist, mit dem Ziel, ein auf eine dieser Disziplinarmaßnahmen lautendes Urteil herbeizuführen, wenn der Betroffene nachträglich ein Dienstvergehen glaubhaft eingestanden hat, das im ersten Verfahren nicht festgestellt werden konnte, oder wenn die Voraussetzungen einer der Nummern 1 bis 5 des Absatzes 2 vorliegen.

§ 97

Einschränkung der Zulässigkeit

Die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 96 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 ist nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist oder wenn ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

§ 98

Unzulässigkeit der Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Disziplinarurteil

1. ein Urteil im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ergangen ist, das sich auf dieselben Tatsachen gründet und sie ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben ist,
2. ein Urteil im Strafverfahren ergangen ist, durch das der Verurteilte sein Amt oder seine Zuwendung verloren hat oder es verloren hätte, wenn er noch im Dienst gewesen wäre oder Zuwendungen erhalten hätte.

2. Verfahren

§ 99

Wiederaufnahmeantrag

1. Zur Wiederaufnahme des Verfahrens bedarf es eines Antrages. Antragsberechtigt sind
 1. der Verurteilte und sein gesetzlicher Vertreter, nach seinem Tode sein Ehegatte, seine Verwandten auf- und absteigender Linie und seine Geschwister,
 2. die Einleitungsbehörde. Besteht die Einleitungsbehörde nicht mehr, so bestimmt der Bundesvorstand eine Behörde, die ihre Befugnisse ausübt.
2. Der Antrag ist schriftlich bei dem Disziplinargericht, dessen Entscheidung angefochten wird, einzureichen. Er muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme und die Beweismittel bezeichnen.
3. Die im Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen können sich eines Verteidigers (§ 37 Abs. 2) bedienen.

**§ 100
Zulassung**

Über die Zulassung des Antrages entscheidet das Disziplinargericht, dessen Entscheidung angefochten wird. Es kann dazu Ermittlungen anstellen. Vor der Entscheidung ist die Einleitungsbehörde oder, wenn diese die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hat, der Verurteilte zu hören.

**§ 101
Verwerfung des Antrages**

1. Das Disziplinargericht (§ 100) verwirft den Antrag durch Beschluß, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Antrages nicht für gegeben oder den Antrag für offensichtlich unbegründet hält.
2. Der Beschluß ist dem Antragsteller zuzustellen. Eine Abschrift ist dem Verteidiger und der Einleitungsbehörde oder, wenn diese den Antrag gestellt hat, dem Verurteilten zu übersenden.
3. Gegen einen nach Absatz 1 ergehenden Beschluß der Disziplinarkammer ist die Beschwerde zulässig.

**§ 102
Beschluß über die Wiederaufnahme**

1. Verwirft das Disziplinargericht den Antrag nicht, so beschließt es die Wiederaufnahme des Verfahrens. Dieser Beschluß berührt das angefochtene Urteil nicht.
2. Für das weitere Verfahren ist die Disziplinarkammer zuständig, die in dem früheren Verfahren im ersten Rechtszug entschieden hat, im Fall des § 96 Abs. 2 Nr. 5 das Gericht, dessen Mitglied von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen war.
3. Hat das Disziplinargericht die Wiederaufnahme des Verfahrens beschlossen, so gelten in den Fällen des § 96 Abs. 4 die §§ 90 bis 95 entsprechend.

**§ 103
Zustellung des Beschlusses und weitere Ermittlungen**

1. Der Vorsitzende des nach § 102 Abs. 2 zuständigen Disziplinargerichts hat der Einleitungsbehörde oder, wenn diese die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hat, dem Verurteilten oder den anderen im § 99 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen, soweit deren Anschrift ohne besondere Schwierigkeit ermittelt werden kann, den nach § 102 Abs. 1 ergangenen Beschluß zuzustellen und ihnen dabei eine angemessene Frist zur Erklärung zu bestimmen.
2. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Disziplinargerichts nimmt die erforderlichen Ermittlungen vor, um den Sachverhalt aufzuklären. Dabei gelten die Vorschriften über die Untersuchung entsprechend.
3. Die Einleitungsbehörde bestellt ein Vollmitglied zu ihrem Vertreter in dem Verfahren.

§ 104

Verfahren ohne Hauptverhandlung

1. Nach Ablauf der Frist des § 103 Abs. 1 kann das Disziplinargericht auf Antrag der Einleitungsbehörde ohne neue mündliche Verhandlung durch Urteil die frühere Entscheidung aufheben und auf Freispruch erkennen. Diese Entscheidung ist endgültig.
2. Andernfalls bringt es die Sache zur Hauptverhandlung. Für diese gelten die §§ 69 bis 73 und § 76 sinngemäß.

§ 105

Verfahren mit Hauptverhandlung

1. In der Hauptverhandlung kann das Disziplinargericht die frühere Entscheidung entweder aufrechterhalten oder aufheben und anders entscheiden; diese Entscheidung kann auch ergehen, wenn das Mitgliedsverhältnis des Verurteilten nicht mehr besteht.
2. Gegen eine nach Absatz 1 ergehende Entscheidung der Disziplinarkammer ist die Berufung zulässig.

Ausschluß von „Disziplinarrichtern“

§ 106

Ausschluß von Disziplinarrichtern

1. Ein „Disziplinarrichter“, der im früheren Verfahren an der den ersten oder zweiten Rechtszug abschließenden Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung im Wiederaufnahmeverfahren ausgeschlossen.
2. Ein Vollmitglied oder Mitglied, das im früheren Verfahren als Untersuchungsführer oder als Vertreter der Einleitungsbehörde mitgewirkt hat, darf im Wiederaufnahmeverfahren als „Disziplinarrichter“ nicht tätig werden.

Entschädigung unschuldig Verurteilter

§ 107

Rechtsstellung

Wird in einem, zu gunsten des Verurteilten betriebenen Wiederaufnahmeverfahren das frühere Urteil durch ein anderes Urteil ersetzt, so erhält der Verurteilte von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung an die Rechtsstellung, die er erhalten hätte, wenn das frühere Urteil dem neuen entsprochen haben würde. Der Antragsberechtigte muß innerhalb von zwei Wochen einen Antrag auf Rehabilitierung bei der obersten Dienstbehörde, zur Anspruchssicherung, einreichen.

§ 108
Ersatz weiteren Schadens

1. Der Verurteilte und die Personen, zu deren Unterhalt er gesetzlich verpflichtet ist, können Ersatz des sonstigen Schadens vom unmittelbaren Dienstherrn des Betroffenen verlangen.
2. Der Anspruch auf Entschädigung ist zur Vermeidung seines Verlustes innerhalb von sechs Monaten nach rechtskräftigem Abschluß des Wiederaufnahmeverfahrens bei der obersten Dienstbehörde zu verfolgen. Die oberste Dienstbehörde kann die Entscheidung über den Anspruch auf nachgeordnete Behörden übertragen. Die Entscheidung über den Anspruch ist dem Berechtigten zuzustellen. Wird der Anspruch abgelehnt, so kann der Betroffene Zivilklage einreichen.

ABSCHNITT V
ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE ZUWENDUNGEN

§ 109
Entscheidung über die Zuwendungen

1. Wenn eine abschließende Entscheidung möglich ist, entscheidet das Disziplinargericht über die Bewilligung einer Zuwendung im Urteil. Andernfalls stellt es im Urteil fest, ob der Verurteilte der Unterstützung nicht unwürdig erscheint. Die Gründe für die Bewilligung oder die Feststellung sind im Urteil anzugeben.
2. Die weiteren Entscheidungen über die Zuwendung trifft die Disziplinarkammer auf Antrag durch Beschluß. Gegen die Beschlüsse der Disziplinarkammer ist die Beschwerde nach § 77 zulässig.
3. Die Disziplinarkammer kann auch im Verfahren nach Absatz 2, wenn sie Beweiserhebungen für erforderlich hält, eines ihrer Mitglieder damit beauftragen oder eine Behörde darum ersuchen. Dem Verurteilten und der Einleitungsbehörde, im Verfahren nach Absatz 4 Satz 1 der dort bestimmten Behörde, ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Auf Antrag der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde kann eine Zuwendung herabgesetzt oder entzogen werden,
 1. wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Verurteilte der Zuwendung unwürdig war,
 2. wenn er sich später dessen unwürdig zeigt,
 3. wenn sich nachträglich herausstellt, daß er der Zuwendung nicht bedürftig war, oder
 4. wenn sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich gebessert haben.Unter den Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 kann die Disziplinarkammer eine Zuwendung auch abweichend von einer nach Absatz 1 Satz 2 getroffenen Feststellung versagen.
5. Auf Antrag des Verurteilten kann eine Zuwendung erhöht werden, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten wesentlich verschlechtert haben. Eine von dem Verurteilten zu vertretende oder nur vorübergehende Verschlechterung bleibt hierbei außer Betracht. Eine Zuwendung kann, wenn die Voraussetzungen des § 75 vorliegen, auf Antrag des Verurteilten auch neu oder weiter bewilligt werden.
6. Zuwendungen nach Absatz 5 können von dem Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt worden ist, bewilligt werden.

KOSTEN DES DISZIPLINARVERFAHRENS

§ 110

Berechnung der Kosten

1. Verfahren nach dieser Ordnung sind gebührenfrei.
2. Als Auslagen werden erhoben, auch soweit sie in den Vorermittlungen oder in der Untersuchung entstehen,
 1. Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erteilt werden, aus den im Gerichtskostengesetz maßgebenden Sätzen;
 2. Telegraf- und Fernschreibgebühren;
 3. Kosten, die für öffentliche Bekanntmachung entstehen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenen Postgebühren;
 4. die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge, erhält ein Sachverständiger auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen keine Entschädigung, so ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlen wäre;
 5. die während der Vorermittlungen und der Untersuchung entstandenen Reisekosten des mit den Vorermittlungen beauftragten Vollmitgliedes, des Untersuchungsführers, des Vertreters der Einleitungsbehörde, eines ersuchten Richters und ihrer Schriftführer;
 6. die Kosten für die Unterbringung und Untersuchung des Betroffenen in einem Landeskrankenhaus oder einer entsprechenden öffentlichen Fachklinik;
 7. die Auslagen und die Gebühren des dem Vollmitgliedes nach § 57 Abs. 1 bestellten Verteidigers;
 8. die Auslagen des auf Grund des § 17 Abs. 2 bestellten Betreuers oder Pflegers.
3. Die Verwaltungskosten der Disziplinargerichte, insbesondere Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder, und die durch die Teilnahme des Vertreters der Einleitungsbehörde an der Hauptverhandlung entstehenden Kosten gehören nicht zu den Kosten des Disziplinarverfahrens im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes.

§ 111

Disziplinarverfügung

1. Der Dienstvorgesetzte kann einem Betroffenen, gegen den er eine Disziplinarmaßnahme verhängt, die Kosten des Verfahrens insoweit auferlegen, als sie wegen des Dienstvergehens entstanden sind, das den Gegenstand der Disziplinarmaßnahme bildet. Die Einleitungsbehörde kann einem Betroffenen die Kosten des Verfahrens nach Maßgabe des Satzes 1 auferlegen, wenn sie das förmliche Disziplinarverfahren einstellt und eine Disziplinarmaßnahme verhängt (§ 61 Abs. 2 Satz 2).
2. Die Kosten werden vom Dienstvorgesetzten, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 von der Einleitungsbehörde, festgesetzt. Sie fließen dem Dienstherrn des Betroffenen zu.
3. Für die Anfechtung einer selbständigen Kostenentscheidung gilt § 31 entsprechend.

§ 112
Förmliches Disziplinarverfahren

1. Die Kosten des Verfahrens sind dem Betroffenen insoweit aufzuerlegen, als er verurteilt wird; soweit es jedoch unbillig wäre, den Betroffenen damit zu belasten, sind sie teilweise oder ganz dem Dienstherrn des Betroffenen aufzuerlegen.
2. Entsprechendes gilt, wenn
 1. das förmliche Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 61 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 eingestellt wird und nach dem Ergebnis der Vorermittlungen oder der Untersuchung ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung erwiesen ist,
 2. im Verfahren nach § 109 die Zuwendung herabgesetzt oder entzogen oder einem Antrag auf Erhöhung oder Bewilligung einer Zuwendung nicht stattgegeben wird.
3. Wird der Betroffene freigesprochen oder wird das förmliche Disziplinarverfahren in anderen als den in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Fällen eingestellt, so sind ihm nur solche Kosten aufzuerlegen, die er durch schuldhafte Säumnis verursacht hat.
4. Kosten des Verfahrens, die nicht nach Absatz 1, Absatz 2 Nr. 1 oder Absatz 3 dem Betroffenen oder nach Absatz 1 Nr. 2 dem Verurteilten zur Last fallen, sind dem Dienstherrn aufzuerlegen, es sei denn, daß sie ganz oder teilweise von einem Dritten zu tragen sind.

§ 113
Rechtsmittelkosten

1. Wird ein vom Betroffenen eingelegtes Rechtsmittel zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, so sind die Kosten des Rechtsmittelverfahrens dem Betroffenen aufzuerlegen. Wird ein von dem Vertreter der Einleitungsbehörde eingelegtes Rechtsmittel zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, so trägt der Dienstherr des Betroffenen die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.
2. Hat das Rechtsmittel teilweise Erfolg, so hat das Disziplinargericht die Kosten des Rechtsmittelverfahrens teilweise oder ganz dem Dienstherrn des Betroffenen aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, den Betroffenen damit zu belasten.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Kosten des Verfahrens, die durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf eine andere gerichtliche Entscheidung entstanden sind.

§ 114
Notwendige Auslagen

1. Die dem Betroffenen erwachsenen notwendigen Auslagen sind dem Dienstherrn des Betroffenen aufzuerlegen, wenn der Betroffene freigesprochen oder das förmliche Disziplinarverfahren in anderen als den in § 112 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Fällen eingestellt wird. Wird der Betroffene verurteilt, ist § 112 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.
2. Wird ein Rechtsmittel vom Vertreter der Einleitungsbehörde zuungunsten des Betroffenen eingelegt und wird es zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, so sind die dem Betroffenen im Rechtsmittelverfahren erwachsenen notwendigen Auslagen dem Dienstherrn des Betroffenen aufzuerlegen. Dasselbe gilt, wenn ein vom Vertreter der Einleitungsbehörde zugunsten des

Disziplinarordnung Bund der „Staats-, Reichs- und Bahnbeamten Deutschlands“ e.V. (BSD)

Betroffenen eingelegtes Rechtsmittel Erfolg hat.

3. Hat der Betroffene das Rechtsmittel beschränkt und hat es Erfolg, so sind die notwendigen Auslagen des Betroffenen seinem Dienstherrn aufzuerlegen.
4. Hat ein Rechtsmittel teilweise Erfolg, gilt § 113 Abs. 2 entsprechend.
5. Notwendige Auslagen, die dem Betroffenen durch schuldhafte Säumnis erwachsen sind, werden dem Dienstherrn nicht auferlegt.
6. Die notwendigen Auslagen des Betroffenen werden seinem Dienstherrn nicht auferlegt, wenn der Betroffene die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens dadurch veranlaßt hat, daß er vorgetäuscht hat, das ihm zur Last gelegte Dienstvergehen begangen zu haben. Es kann davon abgesehen werden, die notwendigen Auslagen des Betroffenen seinem Dienstherrn aufzuerlegen, wenn
 1. der Betroffene das förmliche Disziplinarverfahren dadurch veranlaßt hat, daß er sich selbst in wesentlichen Punkten wahrheitswidrig oder im Widerspruch zu seinen späteren Erklärungen belastet oder wesentliche entlastende Umstände verschwiegen hat, obwohl er sich zu dem ihm gegenüber erhobenen Vorwurf geäußert hat,
 2. gegen den Betroffenen wegen eines Dienstvergehens eine Disziplinarmaßnahme im förmlichen Disziplinarverfahren nur deshalb nicht verhängt wird, weil ein Verfahrenshindernis besteht,
 3. die Einleitungsbehörde das förmliche Disziplinarverfahren einstellt und eine Disziplinarmaßnahme verhängt (§ 61 Abs. 2 Satz 2).
 4. das Verfahren nach § 68 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 5 Satz 4 eingestellt wird.
7. Zu den notwendigen Auslagen gehören auch
 1. die Entschädigung für eine notwendige Zeitversäumnis nach den Vorschriften. die für die Entschädigung von Zeugen gelten, wenn kein Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge besteht,
 2. die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts, soweit sie nach § 91 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung zu erstatten wären, sowie die Auslagen eines sonstigen Verteidigers. Darüber hinausgehende Auslagen für die Verteidigung sind notwendig, wenn sie wegen des außergewöhnlichen Umfangs und der außergewöhnlichen Schwierigkeit der Sache erforderlich geworden sind.
8. In den Antragsverfahren nach §§ 28, 31, 99, 109, 120 bis 123 gelten die Absätze 1 bis 7 sinngemäß.

§ 115

Kostenentscheidung und -festsetzung

1. Jede Entscheidung in der Hauptsache muß bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.
2. Die Kosten, die der Betroffene zu tragen hat, und die dem Dienstherrn auferlegten Kosten sind durch die Geschäftsstelle der Disziplinkammer festzusetzen, sofern das Verfahren bei der Disziplinkammer anhängig geworden war. Die Festsetzung kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet die Disziplinkammer endgültig durch Beschluß. Die Sätze 2 und 3 gelten bei der Kostenfestsetzung durch den Dienstvorgesetzten oder die Einleitungsbehörde entsprechend; in diesen Fällen kann der Antrag auch bei der Disziplinkammer gestellt werden.

3. Die im förmlichen Disziplinarverfahren von dem Betroffenen oder einem Dritten zu erstattenden Kosten fließen dem Bundesverband zu, auch soweit sie bei den Vorermittlungen entstanden sind.

ABSCHNITT VII VOLLSTRECKUNG, TILGUNG, BEGNADIGUNG

§ 116 Vollstreckung

1. Die Disziplinarmaßnahmen vollstreckt der zuständige Dienstvorgesetzte, soweit sie einer Vollstreckung bedürfen.
2. Der Verweis gilt als vollstreckt, sobald er unanfechtbar ist.
3. Die unanfechtbar festgesetzte Geldbuße kann bei bewilligten Zuwendungen einbehalten werden. Geldbußen, die der Dienstvorgesetzte verhängt, fließen dem Landesverband zu. Geldbußen, die durch Urteil verhängt werden, sind an den Bundesverband abzuführen.
4. Die Zuwendungskürzung beginnt mit dem der Unanfechtbarkeit der Maßnahme folgenden Monat. Sterbegeld, Witwen-, Witwer- und Waisenzuwendungen werden nicht gekürzt.
5. Die Versetzung in ein Amt mit geringeren Zuwendungen wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam.
6. Entfernung aus dem Dienst und Aberkennung von Zuwendungen werden mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Die Zahlung wird mit dem Ende des Monats eingestellt, in dem das Urteil rechtskräftig wird.
7. Tritt der Betroffene vor Unanfechtbarkeit der Maßnahme in den Ruhestand, so gilt ein auf Entfernung aus dem Dienst lautendes Urteil als Urteil auf Aberkennung der Zuwendungen, eine auf Zuwendungskürzung lautende Maßnahme als entsprechende Kürzung der Zuwendung.
8. Zur Zuwendung im Sinne dieser Ordnung gehören auch andere Sach- und Geldleistungen des Bundes.

§ 117 Beitreibung von Geldbeträgen

1. Die dem Betroffenen oder Verurteilten auferlegten Kosten können von den Dienstzuwendungen abgezogen werden.
2. Im übrigen werden Geldbeträge, soweit nicht nach § 95 Abs. 2 Satz 2 oder § 116 Abs. 3 Satz 1 verfahren werden kann, im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Zuständig ist der Dienstvorgesetzte oder der letzte Dienstvorgesetzte, auch soweit es sich um Vollstreckung aus gerichtlichen Entscheidungen handelt.

**§ 118
Tilgung**

1. Eintragungen in den Personalakten über Verweis und Geldbuße sind nach drei, über Zuwendungskürzung nach fünf Jahren zu tilgen; die über diese Disziplinarmaßnahmen entstandenen Vorgänge sind aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten. Nach Ablauf der Frist dürfen diese Maßnahmen bei weiteren Disziplinarmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden.
2. Die Frist beginnt bei Disziplinarverfügungen mit dem Tage, an dem die Disziplinarmaßnahme durch den Dienstvorgesetzten verhängt wird, im förmlichen Disziplinarverfahren mit dem Tage des ersten Urteils der Disziplinarkammer.
3. Die Frist endet nicht, solange
 1. gegen den Betroffenen ein Strafverfahren, Bußgeldverfahren, Disziplinarverfahren oder berufsgerichtliches Verfahren schwebt,
 2. eine Entscheidung über
 - a) die Beendigung des Mitgliederverhältnisses,
 - b) die Nichtigkeit oder Rücknahme einer Ernennung oder
 - c) die Haftung wegen einer schuldhaften Verletzung mitgliederrechtlicher Pflichten vorbereitet wird, oder
 4. eine auf Zuwendungskürzung lautende Maßnahme noch nicht vollstreckt ist.
4. Nach Ablauf der Frist gilt der Betroffene als von Disziplinarmaßnahmen nicht betroffen.
5. Absatz 1 Satz 1 sowie die Absätze 2 und 3 gelten für mißbilligende Äußerungen (§ 6 Abs. 2) sowie im Falle des Freispruchs im förmlichen Disziplinarverfahren sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Tilgungsfrist drei Jahre beträgt. Soweit in diesen Fällen Feststellungen getroffen sind, die den Betroffenen belasten, gilt für sie Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
6. Der Betroffene kann beantragen, daß die Tilgung unterbleibt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem dem Betroffenen die bevorstehende Tilgung mitgeteilt und er auf sein Antragsrecht und die dafür bestimmte Frist hingewiesen worden ist.

**§ 119
Begnadigung**

1. Der Bundesvorstandsvorsitzende übt im Einzelfall das Begnadigungsrecht aus. Er kann seine Befugnisse auf andere Stellen übertragen.
2. Wird die Entfernung aus dem Dienst oder die Aberkennung von Zuwendungen im Gnadenwege aufgehoben, so gilt die Einsetzung in den vorherigen Stand, ohne die Wiedereinsetzungsmöglichkeit in das verlorene Amt.

VERFAHREN GEGEN MITGLIEDER AUF PROBE

**§ 120
Verfahren gegen Mitglieder auf Probe**

1. Gegen ein Mitglied auf Probe, der eines Vergehens beschuldigt wird, findet ein förmliches Disziplinarverfahren nicht statt.

Disziplinarordnung Bund der „Staats-, Reichs- und Bahnbeamten Deutschlands“ e.V. (BSD)

2. Ein Mitglied auf Probe kann nur ausgeschlossen werden, wenn die zuständige Behörde eine Untersuchung durchgeführt hat. Das mit der Untersuchung beauftragte Vollmitglied oder Gericht hat die Rechte und Pflichten eines Untersuchungsführers. § 53 Abs. 2 Satz 2 und §§ 90 bis 95 gelten entsprechend.
3. Das Mitglied auf Probe kann eine Untersuchung nach Absatz 2 gegen sich selbst beantragen. § 27 gilt sinngemäß.
4. Nach Vorlage eines zusammenfassenden Untersuchungsberichts entscheidet der Bundesvorstand über den Ausschluß.

§ 121 Inkrafttreten

1. Diese Disziplinarordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
2. Die Disziplinarordnung wurde am 01.02.2011 bekanntgegeben.

Berlin den 01. Januar 2011

gez. Wilhelm (Bundesvorstandsvorsitzender des BSD)